

(Neufassung nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2001, nach  
Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 22.02.2006 und  
Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2010)

## **Satzung**

des

„Vereins der Förderer und Freunde der Förderschule für Kinder und Jugendliche  
mit geistiger Behinderung“

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

„Verein zur Hilfe geistig behinderter Kinder der Förderschule Hirschfeld e.V.“

nachfolgend Verein genannt und hat seinen Sitz in

**Förderschule Hirschfeld  
Hans-Beimler-Str. 9a  
08144 Hirschfeld**

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins besteht darin, die Kinder ideell zu fördern, insbesondere Mittel für Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden können, aufzubringen.

Weiter sollen Zuschüsse bei Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen gewährt werden, und die Verbindung von Elternschaft und Schule gefördert werden.

Der Verein will minderbemittelte Schüler unterstützen.

Darüber hinaus will der Verein auch die Belange der behinderten Kinder in der Allgemeinheit vertreten, damit die Eigenständigkeit und der Weg zu einer angemessenen Ausbildung gewährleistet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterstützt ausschließlich und unmittelbar die ideelle und materielle Förderung der Förderschule. Die Vereinseinnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden soll, entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt gewahrt bleibt und gefördert wird.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Beitragsrückstand von mehr als 15 Monaten trotz Mahnung
- b) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe, Berufung an den Vorstand einlegen, der dann endgültig entscheidet.

Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen den Verein und dessen Vermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.

Die Einberufung erfolgt nach schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden oder dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Im Übrigen hat auch jedes Mitglied bei allen Abstimmungen eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.

## **§ 9 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit je einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Gewählten die Wahl angenommen haben.

Der Vorstand kommt vierteljährlich zusammen.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderschule für geistig Behinderte Hirschfeld zu verwenden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Gründungsmitglieder des Vereins:**

Dreßler, Christine  
Winkler, Veronika  
Krautsieder, Corina  
Bauer, Margrid  
Wittig, Ute  
Münch, Michaela  
Barthel, Günter  
Wagner, Lutz